

Amt Märkische Schweiz

Der Amtsdirektor

Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise zur Zweitwohnungssteuer auf der Seite 4.

Amt Märkische Schweiz Kämmerei SG Steuern Hauptstraße 1 15377 Buckow (Märk. Schweiz)	Erklärung zur Prüfung der Zweitwohnungssteuerpflicht in der Stadt/Gemeinde	Eingangsstempel
---	---	-----------------

Die Erklärung wird abgegeben von

1. Name, Vorname	Geburtsdatum
2. Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)	
3. Sind Sie verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und nicht getrennt lebend: ☐ Ja, seit: ☐ Nein	

Hauptwohnsitz

4. Straße, Hausnummer
5. PLZ, Ort

Wohnung, für die die Erklärung abgegeben wird

6. Straße, Hausnummer
7. PLZ, Ort
8. Mit Nebenwohnung gemeldet? ☐ Ja, seit: ☐ Nein
9. Die Wohnung ist ein/ eine: (Zutreffendes bitte ankreuzen) ☐ Einfamilienhaus ☐ Mietwohnung ☐ Laube/ Bungalow ☐ Wohnung ohne eigenen Zugang ☐ Sonstige (_____)
10. Seit wann haben die Wohnung inne?
11. Haben mehrere Personen die Wohnung inne? ☐ Ja ☐ Nein
12. Begründung, falls die Wohnung nicht zweitwohnungssteuerlich herangezogen werden kann:

(Sollten Sie die Wohnung weitervermietet haben, fügen Sie bitte Auszüge des Mietvertrages bei, aus denen erkennbar ist, an wen und seit wann vermietet ist.)

13. Angaben zur Wohnung: (geeignete Unterlagen beifügen)

Höhe der monatlichen Nettokaltmiete für die gesamte Wohnung: _____ €

Gesamtwohnfläche (ohne Balkon/ Terrasse/ Loggia/ Wintergarten): _____ qm

14. Die Wohnung steht mir zur Verfügung als: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- | | | |
|--|--|--------------------------------------|
| ☐ Mieter | ☐ Untermieter | ☐ Mitbewohner |
| ☐ Eigentümer | ☐ Miteigentümer | ☐ Pächter |
| ☐ Sonstiger Dauernutzungsberechtigter (z. B. bei unentgeltlicher Überlassung) | | ☐ _____ |

15. Baujahr der Wohnung:

16. Wurde die Wohnung modernisiert/ saniert (z. B. Vollwärmeschutz)?

☐ Ja

Welche Maßnahmen wurden durchgeführt und wann wurden diese beendet?

☐ Nein

17. Wann wird die Wohnung genutzt? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ ganzjährig

☐ in den Monaten von _____ bis _____

18. Ausstattungsmerkmale der Wohnung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Eigener Zugang
- ☐ Abgeschlossenheit gegenüber anderen Wohnungen
- ☐ Strom- oder vergleichbare Energieversorgung
- ☐ Fenster
 - ☐ davon isolierverglast: _____
- ☐ Wasserversorgung
 - ☐ Öffentlicher Trinkwasseranschluss ☐ Brunnen mit Hauswasserversorgung
 - ☐ Handpumpe
 - ☐ Sonstiges (_____)
- ☐ Abwasserentsorgung
 - ☐ Öffentlicher Abwasseranschluss ☐ Abflusslose Sammelgrube
 - ☐ Kleinkläranlage
 - ☐ Sonstiges (_____)
- ☐ Toilette

☐ Innen-WC ☐ Chemietoilette/ Bio ☐ Waschgelegenheit ☐ Waschbecken ☐ Wannenbad ☐ Beheizung (auch mobile Heizgeräte) ☐ Kohle/ Holz ☐ Gas ☐ Sonstiges (_____) ☐ Kochgelegenheit ☐ Küche ☐ Wintergarten: _____ qm ☐ beheizt ☐ Schwimmbad ☐ Balkon/ Terrasse/ Loggia ☐ davon überdacht: _____ qm	☐ Außen-WC ☐ Trockentoilette ☐ Dusche ☐ Elektro ☐ Öl ☐ Kochstelle ☐ unbeheizt
--	--

19. Bitte skizzieren Sie hier den Grundriss der Wohnung: *(Bitte bei Bedarf ein gesondertes Blatt verwenden)*

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Zweitwohnungssteuersatzung der **jeweiligen Stadt/Gemeinde** erhoben.

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Datum, Unterschrift

Erläuterungen und Hinweise zur Zweitwohnungssteuer

Die aktuelle Zweitwohnungssteuersatzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde wurde im Amtsblatt des Amtes Märkische Schweiz veröffentlicht. Sie kann im Internet unter www.amt-maerkische-schweiz.de eingesehen werden.

Steuerpflichtiger ist danach, wer im Gebiet der Stadt/ Gemeinde eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter, oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb seiner Hauptwohnung (die er nicht innehaben muss) für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.

Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der mindestens über

- ein Fenster,
- Strom- oder vergleichbare Energieversorgung,
- eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, zumindest in vertretbarer Nähe,

verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen und Schlafen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.

Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung.

Es gibt Sonderfälle, die nicht der Steuer unterliegen (**§ Abs. der Satzung**)

Steuermaßstab für die Berechnung, der Zweitwohnungssteuer ist die Nettokaltmiete. Ist diese dem Mietvertrag nicht unmittelbar zu entnehmen, wird sie in Anlehnung an diejenige Nettokaltmiete gemäß § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) sachgerecht geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

Anzeige- und Mitteilungspflichten: Wer eine Zweitwohnung innehat, sie in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies dem Amt Märkische Schweiz, Sachgebiet Steuern, innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Änderungen bei Nettokaltmiete, sowie andere für die Steuer maßgeblichen Veränderungen, sind dem Amt Märkische Schweiz binnen eines Monats anzuzeigen.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies im Amt Märkische Schweiz gemeldet hat.

Für eventuelle Fragen oder weitere Informationen können Sie sich an das Amt Märkische Schweiz, Sachgebiet Steuern, unter der Telefonnummer 033433/ 659-22 o. 28 wenden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr